

Sonderdruck
aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Oktober 1997
und vom 1. August 2003
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Ordnung
über die Erste Theologische Prüfung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche*

Erste Theologische Prüfung

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:
Zwischenprüfung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Prüfungsziel
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Fristen
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten,
Studienleistungen und
Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Klausurarbeit
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnis
- § 14 Beratungsgespräch
- § 15 Wiederholung der
Zwischenprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt,
Täuschungsversuch,
Ordnungsverstoß
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Zeugnis; Bescheid über das
Nichtbestehen

- § 19 Ziel der Ersten Theologischen
Prüfung
- § 20 Regelstudienzeit
- § 21 Fristen
- § 22 Prüfungsamt, Prüfungskom-
mission
- § 23 Meldung, Zulassungsvoraus-
setzungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Gegenstände der Ersten
Theologischen Prüfung
- § 26 Art und Umfang der Prü-
fungsleistungen
- § 27 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 28 Praktisch-theologische Aus-
arbeitung in Form einer Pre-
digt
- § 29 Fachprüfungen
- § 30 Mündliche Prüfungen
- § 31 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 32 Themen
- § 33 Bewertung der Prüfungslei-
stungen, Bildung und Ge-
wichtung der Noten
- § 34 Versäumnis, Rücktritt
- § 35 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Bestehen, Nichtbestehen,
Nachprüfungen
- § 37 Freiversuch
- § 38 Wiederholung
- § 39 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 40 Ungültigkeit der Ersten
Theologischen Prüfung
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 42 Rechtsweg
- § 43 Ergänzungsprüfungen
- § 44 Datenschutz“

*Nach dem Stand der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Juli 2003, GVOBL. S. 159

Erster Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 1 Grundsatz

(1) Der Ersten Theologische Prüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

§ 2 Prüfungsziel

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätskonvent bzw. der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Fakultätskonvent bzw. der Fachbereichsrat wählt die beiden erstgenannten Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und das weitere Mitglied aus der Gruppe der Assistentinnen und Assistenten und der der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfacher Mehrheit. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter mit einfacher Mehrheit gewählt. Außerdem gehört dem Prüfungsausschuss ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Theologischen Prüfungsamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit beratender Stimme an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch sicherzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 innerhalb der Frist von sechs Wochen erbracht wird. Das Theologische Prüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stellt auf Anfrage zur Erfüllung der Prüfungsabläufe die organisatorischen Hilfen zur Verfügung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(5) Der Prüfungsausschuss wird darauf hinwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und nach § 10 Abs. 2 nötig ist, ausgewiesen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben anderen Prüfungsberechtigten nach § 4 übertragen, die Prüfungen abnehmen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Verfahren der Zwischenprüfung getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat bzw. dem Fakultätskonvent einmal im Jahr über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende

mit der Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle beauftragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der zuhörenden Studierenden darf die Zahl zwei nicht übersteigen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss benennt die Prüfenden sowie Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß des geltenden Hochschulgesetzes bestellt werden, die oder der in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen oder

Kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, per Aushang bekannt gegeben werden.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind unter Beachtung von Abs. 3:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach* kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie, Praktische Theologie oder am Hamburger Fachbereich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften.

*s. § 10 Abs. 5 Ziff. 2

§ 6 Fristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden, und zwar bis spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Für jede nachzulernende Sprache wird die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des sechsten Fachsemesters versäumt wird.

(5) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters hat der Antrag auf Zulassung bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
3. mindestens eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Studiensemesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen erfolgreich abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),

6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,

7. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament,
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie

besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Seminarscheine erworben hat, von denen einer in einem exegetischen Fach erworben sein muss und dieser oder ein anderer auf einer Proseminararbeit beruhen muss, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen (s. § 3 Abs. 3) geschrieben wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Meldetermin (s. § 6 Abs. 5) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomvorprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Hochschulrechts verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Bibelkundeprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der landeskirchlichen Prüfungsordnungen für die Erste Theologische Prüfung.

6. eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörenden (§ 12 Abs. 4),
7. eine maschinenschriftliche Aufstellung aller besuchten Lehrveranstaltungen nach Semestern bzw. Disziplinen.

(3) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuss kann vorläufige Zulassungen aussprechen, wenn ein noch fehlender Leistungsnachweis bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden kann.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 7 Abs. 3 nicht möglich ist oder
 3. die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung im Studiengang Ev. Theologie mit dem Abschluss Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder die Erste Theologische Prüfung einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Studentin oder der Student sich im Studiengang Ev. Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15) verloren hat.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Studierenden drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung per Aushang mit. Eine Ablehnung ist der oder dem Antragstellenden zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Einzelne Fachprüfungen, die die Studentin oder der Student an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) erbracht

hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsbestandteile

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfasst die Prüfungsleistungen aus den in § 5 genannten Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der in das Fachwissen einführenden Lehrveranstaltungen der in § 5 genannten Fächer.)

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 7 bleibt davon unberührt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausurarbeit nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten in den Fächern Altes oder Neues Testament,

2. zwei mündliche Prüfungen, von denen die eine in dem exegetischen Fach stattfindet*, in dem keine Klausurarbeit geschrieben worden ist, sowie im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte. Eine mündliche Prüfung kann im Anschluss an eine drei- bis vierstündige Vorlesung abgelegt werden.

*s. § 5 Abs. 3

(6) Macht die Studentin oder der Student von der Möglichkeit Gebrauch, eine mündliche Prüfungsleistung gem. Absatz 5 Nr. 2 Satz 2 vorzuziehen, muss dies dem Prüfungsausschuss bei der Meldung schriftlich mitgeteilt werden. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(7) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann am Hamburger Fachbereich im Rahmen der Zwischenprüfung eine zweite Klausurarbeit geschrieben werden, wenn die jeweilige landeskirchliche Prüfungsordnung für diesen Fall eine Entlastung der Ersten Theologischen Prüfung vorsieht. Die Klausurarbeit muss in einem der Prüfungsfächer geschrieben werden; sie darf nicht in dem Fach geschrieben werden, in dem die Klausurarbeit nach Absatz 5 angefertigt worden ist. § 11 gilt entsprechend. Art und Umfang der Entlastung richtet sich nach der jeweiligen landeskirchlichen Prüfungsordnung. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 4 um zwei Wochen.

(8) Weist die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und

mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und mittels Grundwissen Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Studierende kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) Für die Klausurarbeit sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt die Themen der Klausurarbeiten dem Theologischen Prüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Kenntnis.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über breites Grundwissen verfügt. Die Prüfungsinhalte sollen in einem deutlichen Zusammenhang mit Themen besuchter Lehrveranstaltungen stehen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der

oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Wer sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen will, kann auf schriftlichen Antrag als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Studentin oder der Student dem zustimmt. Die Zahl der Zuhörenden darf die Zahl zwei nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Prüfungsergebnis

(1) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausurarbeit unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.

(3) Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Notenfindung geschieht nach § 29 Abs. 1.

(7) Die oder der Vorsitzende stellt fest, dass die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (= 5 Punkte) bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Die errechnete Gesamtnote wird mit den Prädikaten "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" bezeichnet.

§ 14 Beratungsgespräch

Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit einer Professorin bzw. einem Professor ist die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studienziel. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Teilprüfungen, die als nicht bestanden bewertet worden sind, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studentin oder der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Werden ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 35 ist anzuwenden.

§ 17 Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum und innerhalb welcher Fris-

ten Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 35 Abs. 2 und 3.

(4) Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Zweiter Abschnitt Erste Theologische Prüfung¹

§ 19 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen oder Theologen nach.

Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. Unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer wird die Theologie als Ganzheit aufgefasst. Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten bewegen sich in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorzuziehen.

§ 20 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zwölf Semester. Dies basiert auf einer für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von neun Semestern und einem Prüfungssemester; zusätzlich werden für den Erwerb der vorge-

¹ Die Regelungen dieses Abschnittes sind durch Artikel 1 Nr. 3 der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Juli 2003 (GVOBl. S. 159) neu gefasst worden. Artikel 2 und 3 dieser Rechtsverordnung lauten: Die nach Artikel 1 Nr. 3 neu gefassten Regelungen sind anzuwenden für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung die Zwischenprüfung nach dem Ersten Abschnitt der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. September 1997 (GVOBl.S. 149) noch nicht abgelegt haben.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

schriebenen Sprachprüfungen zwei Studiensemester angerechnet.²

§ 21 Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Erste Theologische Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit (§ 20) abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 23) nachgewiesen sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen und der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und über Aus- und Abgabezeitpunkt der wissenschaftlichen Hausarbeit informiert werden.

(3) Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann zeitlich vorgezogen werden, ist jedoch Bestandteil der Ersten Theologischen Prüfung. Diese findet mit den mündlichen Prüfungen ihren Abschluss, die am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters stattfinden.

§ 22 Prüfungsamt, Prüfungskommission

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist gemäß Artikel 108 Abs. 1 der Verfassung für das theologische Prüfungswesen zuständig.

² Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

Die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung obliegt dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt des Nordelbischen Kirchenamtes (NKA). Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen.

(2) In die Prüfungskommissionen werden in der Regel nur Professorinnen und Professoren sowie andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in Bezug auf die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 27) das Recht, eine Prüferin oder einen Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu wählen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus

- a) den Bischöfinnen und Bischöfen sowie
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrerinnen und –lehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

(4) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungskommissionen gebildet werden, eine mit Hochschullehrerinnen und –lehrern des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg, eine mit Hochschullehrerinnen und –lehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungskommissionen trifft das Theologische Prüfungsamt.

Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) soll die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und der im Bedarfsfall zu bildenden Unterkommissionen sowie die Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüfungsfächern rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekannt geben.

(5) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) bestimmt.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die prüfenden Personen unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern diese nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Für die mündlichen Prüfungen werden aus den Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach Absatz 2 Satz 4 berufenes Mitglied und eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer.

(8) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird von dem oder der vom Theologischen Prüfungsamt berufenen Prüfer oder Prüferin geführt.

§ 23 Meldung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung und der ihr zuzurechnenden Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 27 kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche eingetragen ist. Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Dazu kann es weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Abgabe einer Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 27 ist Voraussetzung für die Zulassung zur weiteren Ersten Theologischen Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

a) handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,

- b) Geburtsurkunde, ggf. standesamtliche Heiratsurkunde,
- c) Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch der kirchliche Trauschein. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.
- d) Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- e) Nachweis über das Bestehen der allgemeinen Hochschulreife oder einer nach Landesrecht geregelten Hochschulzugangsberechtigung,
- f) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nach den §§ 2 bis 18 dieser Prüfungsordnung oder gemäß einer landeskirchlichen Prüfungsordnung, die den Rahmenordnungen der EKD

vom 07.12.1995 und vom 21.03.2002 entspricht, oder gemäß einer entsprechenden Diplomprüfungsordnung. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über Ausnahmen.

- g) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache,
- h) Nachweis über die Ableistung eines mindestens vierwöchigen, qualifizierten begleiteten Berufspraktikums während des Studiums,
- i) Studienbuch oder Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“*),

*)Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Gegenstände des Theologiestudiums und seiner Prüfungen, die 1994 von den verantwortlichen Gremien beschlossen wurde. Der Text ist beim Nordelbischen Kirchenamt erhältlich.

- j) Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem der Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie,
- k) Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der genannten Fächer muss eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein.
- l) Nachweis über die Anfertigung einer Predigtarbeit und einer weiteren praktisch-

theologischen Ausarbeitung aus den Fächern Religionspädagogik, Seelsorge, Kybernetik, Diakonik, Öffentlichkeits- bzw. Medienarbeit oder Liturgik,

- m) Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Bereich der Religions-, Missions- oder Ökumenewissenschaften,
- n) Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
- o) Nachweis über ein Philosophicum, sofern dies studienbegleitend abgelegt wurde (§ 30 Abs. 3 Buchst. f),
- p) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (§ 30),
- q) die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 29 Abs. 5 und 6),
- r) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis,
- s) Formlose schriftliche Erklärung, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird.

(4) Nachzureichen ist aufgrund vorheriger Aufforderung durch das Theologische Prüfungsamt

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Kandidatin oder des Kandidaten; auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen;
- b) ein Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis) und eine schriftliche

formlose Erklärung, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

Das Gesuch auf Zulassung muss jeweils zum 15. Januar oder zum 15. Juni an das Theologische Prüfungsamt gerichtet werden. Über die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 23 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die eingereichten Unterlagen (§ 23 Abs. 3 Buchstabe a bis s) unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Zwischenprüfung von 1995 vorliegt,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Theologische Prüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Rechts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit.

§ 25 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung orientieren sich an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ *).

§ 26 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

- a) der Wissenschaftlichen Hausarbeit,
- b) der praktisch-theologischen Ausarbeitung in Gestalt einer Predigtarbeit und
- c) den Fachprüfungen.

§ 27 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer (§ 23 Abs. 3 Buchstabe j) sowie im Fach Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften geschrieben werden. Wird sie in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist ein theologisches Thema zu behandeln. Gleichzeitig ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer oder ob dem Fach Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften das Thema zuzuordnen ist.

(3) Die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit soll frühestens nach einem Studium von vier Semestern nach der Absolvierung der Zwischenprüfung beim Theologischen Prüfungsamt zum 15. Januar oder 15. Juni eines Jahres unter Angabe des ersten Werktages der auf diesen Termin folgenden vorlesungsfreien Zeit beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(4) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA). Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Erstgutachterin oder den Erstgutachter aus den in der Regel zu den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche in Hamburg und Kiel gehörenden Hochschullehrerinnen und -lehrern zu wählen und mit ihr oder ihm das Stoffgebiet abzusprechen, aus dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) ein Thema vorschlägt. Absprachen über Themenformulierungen sind unzulässig. Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Ausnahmefall auch, mit deren oder dessen schriftlichen Einverständnis, eine habilitierte Hochschullehrerin oder einen habilitierten Hochschullehrer einer deutschsprachigen evangelisch–theologischen Fakultät, eines deutschsprachigen evangelisch – theologischen Fachbereichs oder einer Kirchlichen Hochschule benennen, die oder der nicht Mitglied der Prüfungskommission nach Satz 2 ist.

(5) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) stimmt mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter das Thema ab und teilt es in der Regel einen Monat nach dem Beantragungstermin der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

(6) Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Die Kandida-

tin oder der Kandidat hat die Arbeit persönlich beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist als Einschreiben zu übersenden. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Fehlversuch gewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat muss dann ab dem nächstmöglichen Termin erneut eine Wissenschaftliche Hausarbeit schreiben. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Wird die Ablieferungsfrist erneut versäumt, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. Dieses gilt auch für den Fall, dass eine Wissenschaftliche Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Wird eine Arbeit mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) bewertet, kann die Studentin oder der Student ein weiteres Mal die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema beantragen, und zwar spätestens zum übernächsten Beantragungstermin. Wird diese Arbeit erneut mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) bewertet oder der spätmöglichste Beantragungstermin versäumt, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Theologische Prüfungsamt auf einen schriftlichen Antrag hin eine weitere Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zulassen. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) die Abgabefrist um maximal eine weitere Woche verlängern.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat von den Rechten nach Absatz 4 keinen Gebrauch, so stellt das

Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) ein Thema, das sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben kann. In diesem Fall wird ihr oder ihm ein anderes Thema gestellt.

(8) Der Gesamtumfang der Arbeit darf einschließlich der Anmerkungen 40 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) betragen. Die Missachtung dieser Begrenzung hat zur Folge, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ (1 Punkt) bewertet wird. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er diese selbständig angefertigt, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der Literatur ist beizufügen. Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung und in Form einer Diskette (elektronische Version) einzureichen.

(9) Die Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

(10) Die Arbeit ist von der Gutachterin und dem Gutachter, die oder der von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannt wurde, und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter zu bewerten. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet die Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Sie kann weitere Voten heranziehen.

(11) Hat die Kandidatin oder der Kandidat keine Erstgutachterin oder keinen Erstgutachter benannt, so bestimmt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) sowohl die

Erstgutachterin oder den Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Wird die Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, so gilt Absatz 10 Satz 2 und 3 entsprechend.

(12) Das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Monate nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen. Für den Fall eines Rücktritts gilt § 34 der Prüfungsordnung.

(13) Eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von einem habilitierten Mitglied der Prüfungskommission als einer Wissenschaftlichen Hausarbeit gleichwertig beurteilt wurden, kann als Wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Note wird bei der Festlegung der Endnote für die Erste Theologische Prüfung nicht mitgezählt.

§ 28 Praktisch-theologische Ausarbeitung in Form einer Predigt

(1) Im Fach Praktische Theologie ist ein Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation anzufertigen.

(2) Der Umfang der Arbeit darf 15 DIN A 4 Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit max. 65 Zeichen nicht überschreiten (36.000 Zeichen); die Arbeit ist in gebundener Form einzureichen.

(3) Der Predigttext wird durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel zu den in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen mitgeteilt.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Ausarbeitung beträgt zwei Wochen.

(5) Die Arbeit ist beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) einzureichen.

(6) Über die Wahrung der Frist gilt das für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte. § 27 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Hinsichtlich der Angaben und der Form der einzureichenden Arbeit gilt § 27 Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, bewertet. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, gilt § 27 Abs.10 entsprechend.

§ 29 Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus

- a) den Klausuren,
- b) den mündlichen Prüfungen.

(2) In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

(3) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens (gemäß der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“) in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(4) Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus drei Klausuren mit einer Dauer von je vier Zeitstunden.

(5) Klausurfächer sind

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchengeschichte, einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften,
- d) Systematische Theologie.

(6) Es entfällt die Klausur in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften geschrieben, entfällt die Klausurarbeit in einem der in Absatz 5 genannten Fächer nach ihrer oder seiner Wahl. In diesem abgewählten Fach muss die Kandidatin oder der Kandidat einen auf der Grundlage einer häuslichen Arbeit qualifizierten Nachweis über die Teilnahme an einem Hauptseminar vorlegen. § 23 Abs. 3 Buchstabe j bleibt unberührt.

(7) In jeder Klausurarbeit sind drei Aufgaben zu bearbeiten. Aus jedem der unten genannten Bereiche werden zwei Fragen oder Themen gestellt, von denen je eine oder eines zu bearbeiten ist. In den exegetischen Fächern Altes Testament und Neues Testament ist eine Exegese mit Übersetzung anzufertigen. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) gibt den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit Listen mit gängigen Klausurthemen oder –fragen für jede Disziplin bekannt, die mit den Fakultäten abgesprochen sind.

Die Bereiche sind

1. im Fach Altes Testament

- a) der Pentateuch,
- b) die Propheten,
- c) das übrige Schrifttum;

2. im Fach Neues Testament

- a) die synoptischen Evangelien,
- b) Paulus,
- c) das übrige Schrifttum;

3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften)

- a) die alte Kirche,
- b) die Reformationszeit,
- c) Mittelalter, Neuzeit, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften;

4. im Fach Systematische Theologie

- a) theologische Prinzipienlehre,
- b) Dogmatik,
- c) Ethik.

(8) Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

(9) Die zulässigen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens mit der Meldung mitzuteilen.

10) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausurarbeiten führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, die oder der im Einvernehmen mit der Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) bestellt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist der Aufsichtskraft auszuhandigen. Bei einem Täuschungsversuch und bei einem Ordnungsverstoß gilt § 35. Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Unregelmäßigkeiten. Sie nimmt die Klausurarbeiten an sich und leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausurarbeit nicht oder liefert sie

oder er eine Klausurarbeit nicht ab, so wird die Klausurarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(11) Die Klausurarbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet die Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Sie kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 30 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag. Die Themen für die mündlichen Prüfungen müssen in einem erkennbaren Zusammenhang mit besuchten Lehrveranstaltungen stehen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus mindestens sechs Prüfungsgesprächen. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(3) Die mündlichen Prüfungsfächer sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,

- f) Philosophie, sofern ein Philosophicum nicht studienbegleitend abgelegt wurde,
- g) Missions- und Ökumenewissenschaften.

(4) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest; das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) stellt einen Prüfungsplan auf.

(5) Die oder der Vorsitzende eines Senates leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise befragt wird.

(6) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senates mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, kann die oder der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfung vorzeitig beenden.

(8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist in jedem Fach eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Angabe der Prüfungsthemen,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie
4. die Bewertung der Prüfungsleistung mit der entsprechenden Begründung. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senates zu unterschreiben.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 31 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) An den mündlichen Prüfungen können solche Studentinnen und Studenten einmalig an einem Tag als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, die die Wissenschaftliche Hausarbeit abgegeben und in der bis 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) ausliegenden Liste eingetragen sind. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Personen mit einem berechtigten Interesse (z. B. angehende Prüferinnen oder Prüfer) als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann für ihre oder seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senates.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

§ 32 Themen

Die Themen der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigtarbeit und der mündlichen Prüfungen dürfen sich inhaltlich nicht überschneiden.

§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1)
entspricht 15 / 14 / 13 Punkte = eine hervorragende Leistung

Gut (2)
entspricht 12 / 11 / 10 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

Befriedigend (3)
entspricht 9 / 8 / 7 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Ausreichend (4)
entspricht 6 / 5 / 4 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Mangelhaft (5)
entspricht 3 / 2 / 1 Punkte = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

Ungenügend (6)
entspricht 0 Punkte = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(3) Besteht eine Fachprüfung (§ 28 Abs. 1) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der

einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird zweifach gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Gesamtergebnis wird nach der Zahl der insgesamt erreichten Punkte

a) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Anzahl von sieben mündlichen Prüfungen (§ 30 Abs. 3 Buchstaben a bis g) ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 163 bis 195 Punkten,
gut bestanden, bei 124 bis 162 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 85 bis 123 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 62 bis 84 Punkten,
nicht bestanden, unter 62 Punkten,

und

b) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und im Fall des § 30 Abs. 3 Buchstabe f ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 150 bis 180 Punkten,
gut bestanden, bei 114 bis 149 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 78 bis 113 Punkten,

ausreichend bestanden, bei 57 bis 77 Punkten,
nicht bestanden, unter 57 Punkten,

und

c) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und im Fall des § 29 Abs. 6 Satz 2 ohne Berücksichtigung einer Klausurarbeit in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Buchstabe f ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 138 bis 165 Punkten,
gut bestanden, bei 105 bis 137 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 72 bis 104 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 52 bis 71 Punkten,
nicht bestanden, unter 52 Punkten,

und

d) im Fall des § 27 Abs. 13 ohne Berücksichtigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und gemäß § 30 Abs. 3 Buchstabe f ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 125 bis 150 Punkten,
gut bestanden, bei 95 bis 124 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 65 bis 94 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 48 bis 64 Punkten,
nicht bestanden, unter 48 Punkten,

festgestellt.

(6) Liegt im Einzelfall eine von den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe a) bis e) abweichende zulässige Fall-

konstellation vor, so bestimmt sich die Anwendung des Absatzes 5 Buchstabe a) bis e) nach der Anzahl der zugrundeliegenden Teilnoten.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung kann nur bis zu deren Beginn erfolgen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten.

(3) Ein Rücktritt aus triftigem Grund wird als nicht unternommener Prüfungsversuch gewertet.

(4) Bereits eingereichte häusliche schriftliche Arbeiten werden in der Regel nicht für eine erneute Prüfung angerechnet. Wiederholte Anrechnungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch des Nichtbestehens der Prüfung ausgeschlossen. Die Ent-

scheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.

§ 35 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft diese. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt die Leitung des Theologischen Prüfungsamtes einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

In schwerwiegenden Fällen kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom

Theologischen Prüfungsamt überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 36 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigtarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Predigtarbeit werden als Fachprüfung behandelt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie oder er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden kann.

Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Eine mit „ungenügend“ (0 Punkte) benotete Leistung ist durch eine andere Leistung nicht ausgleichbar und führt zwangsläufig zur Nachprüfung in dem Fach, in dem diese Note erteilt wurde. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn in einem anderen Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ (5 Punkte) nicht erreicht wurde. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 37 Freiversuch

(1) Tritt eine Studentin oder ein Student nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 20) die Erste Theologische Prüfung an und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 38 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich. Sie ist spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie oder ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht sie oder er auch dann die Prüfung nicht, kann sie oder er nicht mehr zugelassen werden.

(3) Bereits unternommene Fehlversuche bei Fakultäten und anderen Landeskirchen sind anzurechnen.

§ 39 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der nächsten vier Wochen ein Zeugnis. In

das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung sind die Fachnoten, das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Bibeltext der Predigtarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(2) Das Zeugnis trägt den Ort sowie das Datum des Tages, an denen die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.

(3) Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 42 beizufügen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Mitteilung. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 42 ist beizufügen.

§ 40 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 34 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Notizen, Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA). Sie erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 42 Rechtsweg

(1) Bei Verstößen gegen das Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt dieser Prüfungsordnung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses Beschwerde beim Theologischen Prüfungsamt einlegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche erhoben werden.

§ 43 Ergänzungsprüfung

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Pastorenausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

§ 44 Datenschutz

Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung geregelten Aufgaben können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet werden“.